

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Gräfenhainichen kann in der Zeit vom **20.05.2024 – 24.05.2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)** während der Sprechzeiten im **Bürgerservice der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen** eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **24.05.2024, 11:30 Uhr** beim **Bürgerservice der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 24.05.2024, 11:30 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl)** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

- 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt haben; dies gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Absatz 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 4.3 Wahlscheinanträge können beim **Bürgerservice der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen** schriftlich oder mündlich gestellt werden.
Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen, wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Personen unter den in Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel
 - den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
 - den amtlichen Wahlumschlag und
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder durch Briefwahl) wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift so abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gräfenhainichen, den 02.05.2024

Petra Helbig
Wahlleiterin
(Dokument im Original mit Unterschrift)

Bereitgestellt am 03.05.2024 auf der Internetseite www.graefenhainichen.de

Aushang am: 06.05.2024
Abnahme am: 25.05.2024

durch:
durch:

Aushangstelle: Schaukasten